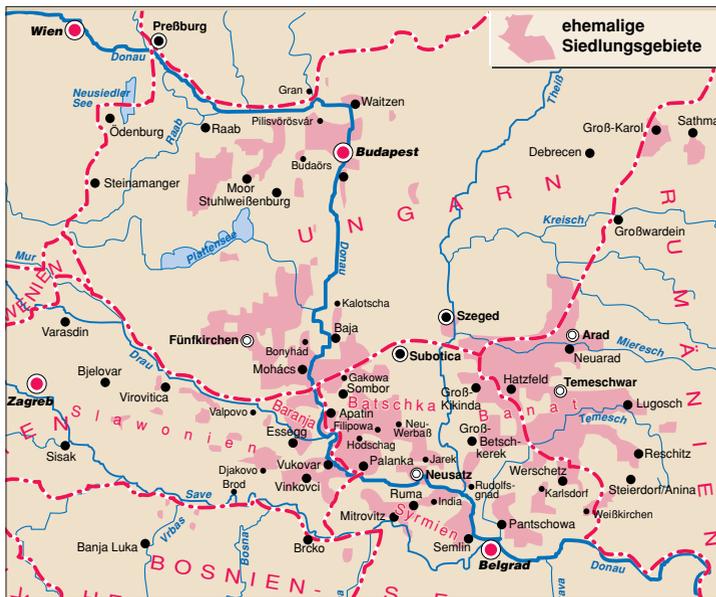


# Die AVNOJ-Bestimmungen und der Völkermord an den Deutschen in Jugoslawien 1944 – 1948

Die AVNOJ-Verfügungen hatten die **deutsche Volksgruppe** auf dem Staatsgebiet des ehemaligen Königreichs Jugoslawien betroffen, der bis zu Beginn des Zweiten Weltkriegs 540.000 Personen angehört hatten, wovon 510.000 auf die **Donauschwaben** entfielen, die vor allem im Westbanat, der Batschka, Syrmien, Slawonien, dem Baranja-Dreieck und Kroatien lebten. Die **Donauschwaben** waren nach der Herrschaft der Türken zwischen



1689 und 1787 von den Habsburgern in diesem Raum angesiedelt worden.

Rund 30.000 Personen zählten zu den **Deutsch-Untersteirern** und **Gottscheern**. Das Siedlungsgebiet der Deutsch-Untersteirer gehörte seit dem Mittelalter zum Herzogtum Steiermark. Die Gottschee im Herzogtum Krain wurde im 14. Jahrhundert von Kärnten und Osttirol aus besiedelt. Das Königreich Jugoslawien trat am 25.

März 1941 dem Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan bei. Serbische Offiziere verübten daraufhin einen Putsch gegen die jugoslawische Regierung und riefen den noch minderjährigen Prinzregenten Peter als Peter II. Karadjordjević zum König aus, der den Luftwaffengeneral Dušan Simović zum Ministerpräsidenten ernannte. Die dem König zufallenden Geschäfte besorgte Prinzregent Paul. Peter war Sohn des ermordeten Alexander. Am 5. April 1941 schloß das Königreich Jugoslawien unter Peter II. mit der Sowjetunion einen Freundschafts- und Nichtangriffspakt ab. Der deutsche Reichskanzler Adolf Hitler erteilte in direkter Folge den Befehl, „Jugoslawien militärisch und als Staatsgebilde zu zerschlagen.“ Nach der militärischen Kapitulation der jugoslawischen Armee vom 17. April 1941 wurde Jugoslawien zwischen Deutschland, Italien, Ungarn und Bulgarien aufgeteilt. Dem Deutschen Reich wurden die Untersteiermark, das Mießtal und



## **Jugoslawischer Widerstand**

Gegen die Besatzungsregime formierten sich Widerstandsbewegungen, die in der ersten Phase noch ein breites politisches und ideologisches Spektrum abdecken konnten. Am 26. April 1941 wurde die Befreiungsfront des slowenischen Volkes (Osvobodilna fronta slovenskega narodna, OF) aus Vertretern der politischen Linken und Rechten in Laibach gegründet. Bald konnte sich die im Untergrund aktive Kommunistische Partei Jugoslawiens (KPJ) als Trägerin des jugoslawischen Widerstandes etablieren. Am 4. Juni 1941 tagte in Belgrad das Polit-Büro des Zentralkomitees (ZK) der Kommunistischen Partei Jugoslawiens, um Strategien für eine flächendeckende Partisanenbewegung in den besetzten Gebieten zu organisieren.

## **Gründung des AVNOJ**

Am 26. November 1942 war in Bihać im Nordwesten Bosniens unter kommunistischer Leitung ein *Antifašističko veće narodnog oslobođenja Jugoslavije* (Antifaschistischer Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens, AVNOJ) als oberstes Legislativorgan zur Befreiung der Völker Jugoslawiens ins Leben gerufen worden.

Der AVNOJ erklärte sich auf seiner zweiten Konferenz im bosnischen Jajce vom 21. bis 29. November 1943 auch zum obersten Exekutivorgan, der die Errichtung eines föderativen Jugoslawiens auf Basis des Selbstbestimmungsrechtes beschloß, in dem die südslawischen Völker der Serben, Kroaten, Slowenen, Mazedonier und Montenegriner gleichberechtigt in Teilrepubliken leben sollten.

Außerdem wurden in Jajce das *Nationalkomitee zur Befreiung Jugoslawiens* (Nacionalni komite osvoboditve Jugoslavije, NKOJ) gegründet, der jugoslawischen Exilregierung die Anerkennung entzogen und Peter II. die Rückkehr nach Jugoslawien untersagt. An der Spitze des Nationalkomitees stand Tito, der vom AVNOJ zum Marschall Jugoslawiens ernannt worden war.

## **Bestimmungen des AVNOJ in Jajce 1943**

Am 21. November 1943 verabschiedete der AVNOJ folgende Verfügungen *über die Aberkennung der Bürgerrechte*, die in den Folgejahren die gesetzlichen Grundlagen für die Behandlung der Deutschen in Jugoslawien bildeten:

- 1. Alle in Jugoslawien lebenden Personen deutscher Volkszugehörigkeit verlieren automatisch die jugoslawische Staatsbürgerschaft und alle bürgerlichen und staatsbürgerrechtlichen Rechte.*
- 2. Der gesamte bewegliche und unbewegliche Besitz aller Personen deutscher Volkszugehörigkeit gilt als vom Staat beschlagnahmt und geht automatisch in dessen Eigentum über.*
- 3. Personen deutscher Volkszugehörigkeit dürfen weder irgendwelche Rechte beanspruchen oder ausüben, noch Gerichte und Institutionen zu ihrem persönlichen oder rechtlichen Schutz annehmen.*

## **Bestimmungen des AVNOJ in Belgrad 1944**

Auf die Verfügungen von Jajce gingen die am 21. November 1944 vom AVNOJ auf seiner dritten Sitzung in Belgrad erlassenen Verordnungen zurück, die den *Übergang von Feindvermögen in das Eigentum des Staates* und die Aberkennung der bürgerlichen Rechte Personen deutscher Volkszugehörigkeit zum Inhalt hatten. Die Verfügungen vom 21. November 1944 lauteten:

*Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses gehen in das Eigentum des Staates über:*

- 1. sämtliches Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsbürger, das sich auf dem Territorium von Jugoslawien befindet;*
- 2. sämtliches Vermögen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit außer dem derjenigen Deutschen, die sich in den Reihen der Nationalen Befreiungsarmee und der Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft haben oder die Staatsangehörige neutraler Staaten sind, die sich während der Okkupation nicht feindlich verhalten haben.*
- 3. sämtliches Vermögen der Kriegsverbrecher und ihrer Helfershelfer ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft und das Vermögen einer jeden Person, die durch Urteil der Zivil- oder Militärgerichte zum Vermögensverlust zugunsten des Staates verurteilt wurde. (Art. 1)*

*Als Eigentum im Sinne dieses Beschlusses sind anzusehen: unbewegliches Gut, bewegliches Gut und Rechte wie Grundbesitze, Häuser, Möbel, Wälder, Bergwerksrechte, Unternehmungen mit allen Einrichtungen und Vorräten, Wertpapiere, Juwelen, Anteile, Aktien, Gesellschaften, Vereinigungen jeder Art, Fonds, Nutznießungsrechte, Zahlungsmittel jeder Art, Forderungen, Beteiligungen an Geschäften und Unternehmungen, Urheberrechte, Rechte industriellen Eigentums, wie auch alle Rechte auf die vorerwähnten Gegenstände. (Art. 3)*

Artikel 1, Punkt 2 wurde vom AVNOJ per Gesetz vom 8. Juni 1945 wie folgt interpretiert:

- 1. Vom Beschluß des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens vom 21. November 1944 (Artikel 1, Punkt 2) werden jene jugoslawischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit betroffen, die sich während der Okkupation als Deutsche erklärt oder als solche gegolten haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Krieg als solche aufgetreten sind oder als assimilierte Kroaten, Slowenen oder Serben gegolten haben.*
- 2. Nicht entzogen werden die Bürgerrechte und das Vermögen jenen jugoslawischen Staatsbürgern deutscher Volkszugehörigkeit, deutscher Abstammung oder mit deutschen Familiennamen:*
  - a. welche als Partisanen und Soldaten am nationalen Befreiungskampf teilgenommen hatten oder in der nationalen Befreiungsbewegung aktiv tätig waren;*
  - b. welche vor dem Kriege als Kroaten, Slowenen und Serben assimiliert waren und während des Krieges weder dem Kulturbund beigetreten noch als Angehörige der deutschen Volksgruppe aufgetreten sind;*
  - c. die es während der Okkupation abgelehnt haben, sich auf Verlangen der Besatzungs- oder Quislingbehörden als Angehörige der deutschen Volksgruppe zu erklären;*
  - d. welche (sei es Mann oder Frau) trotz ihrer deutschen Volkszugehörigkeit eine Mischehe mit Personen einer der jugoslawischen Nationalitäten oder mit Personen jüdischer, slowakischer, ukrainischer, madjarischer, rumänischer, oder einer sonstigen anerkannten Nationalität geschlossen haben.*
- 3. Den Schutz des vorangegangenen Artikels, Punkt a), b), c) und d) genießen jene Personen nicht, welche sich während der Okkupation durch ihr Verhalten gegen den Befreiungskampf der jugoslawischen Völker vergangen haben und Helfer des Okkupanten waren.*

## Weitere Gesetze gegen die deutsche Bevölkerung

- *Gesetz über den Agrarfonds der Agrarreform und der Kolonisierung* vom 9. August 1945. Damit waren nach jugoslawischen Angaben 96.874 Betriebe mit einem Ausmaß von 636.847 Hektar Land konfisziert worden. Seriöse Schätzungen jugoslawischer und donauschwäbischer Autoren bezifferten – entsprechende dem Wert der DM der 1990er Jahre – den Vermögensverlust mit 100 Milliarden DM.
- *Gesetz über strafbare Handlungen gegen Volk und Staat* vom 25. August 1945. Bereits am 29. November 1943 war vom AVNOJ in Jajce die Gründung einer „Staatlichen Kommission zur Erhebung von Verbrechen, die von den Okkupatoren und ihren Helfern verübt wurden“, beschlossen worden.
- *Gesetz über das Strafausmaß bei Zivil- und Militärgerichten*, dessen Bestimmungen sich u.a. von der Aberkennung der bürgerlichen Rechte, der Verurteilung zur Zwangsarbeit, dem Verlust des privaten Vermögens bis zur Verhängung der Todesstrafe erstreckten.
- *Gesetz über die Wählerlisten* vom 10. August 1945, das den „Angehörigen der militärischen Formationen der Okkupanten und ihrer einheimischen Helfershelfern, welche dauernd und aktiv gegen das Volksbefreiungsheer Jugoslawiens, bzw. gegen die jugoslawische Armee oder gegen die Armeen der Bundesgenossen Jugoslawiens kämpften“ und den Mitgliedern des Kulturbundes das aktive Wahlrecht aberkannt hatte.

## Aberkennung der Staatsbürgerschaft

In Anlehnung an die Verfügungen des AVNOJ verabschiedete die Provisorische Vollversammlung des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens am 23. August 1945 ein Staatsbürgerschaftsgesetz, das unter Artikel 16 die jugoslawische Staatsbürgerschaft den Angehörigen jener Nationalitäten aberkannte, *„deren Staaten sich am Krieg gegen die Völker des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens beteiligt hatten, und die während des Krieges oder vor dem Krieg durch illoyales Verhalten gegen die nationalen und staatlichen Interessen der Völker des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens und gegen ihre Pflichten als Staatsangehörige verstoßen hatten.“*

Damit wurde in einem ersten Schritt allen Deutschen, die seit dem Herbst 1944 geflüchtet oder vertrieben worden waren, die jugoslawische Staatsbürgerschaft aberkannt. Die kollektive Aberkennung der jugoslawischen Staatsbürgerschaft erfolgte dann auf Grundlage der Novelle vom 1. Dezember 1948, in der unter Artikel 35 festgehalten wurde:

*„Als Staatsbürger der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien gelten alle Personen, die am 28. August 1945 nach den geltenden Vorschriften Staatsbürger der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien waren. Nicht als Staatsbürger der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien werden (...) Personen deutscher Nationalität gezählt, die im Ausland leben und die während des Krieges oder vor dem Krieg mit ihrem illoyalen Verhalten gegenüber den nationalen oder staatlichen Interessen der Völker der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien gegen ihre staatsbürgerlichen Pflichten verstießen.“*

Jenen Deutschen aber, die bis 1948 in den jugoslawischen Lagern interniert waren, konnte die jugoslawische Staatsbürgerschaft durch Beschlüsse des Belgrader Innenministeriums oder aufgrund der Novelle des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 1. Juli 1946 entzogen werden.

## Ausschreitungen gegen die deutsche Bevölkerung

Im Mai 1944 wurde zum Schutz des Volkes ein zentraler Geheimdienst OZNA (Odjeljenje zaštite naroda) mit seinem militärischen „Korps der nationalen Verteidigung Jugoslawiens“ (KNOJ) gegründet. Die Vorsitzenden der OZNA waren Mitglieder der Kommunistischen Partei. Schon im Sommer 1944 konnte sich die jugoslawische Exilregierung in London unter der Führung von Ivan Šubašić mit Marschall Tito als Vertreter des Nationalkomitees der Befreiung Jugoslawiens (NKOJ) über eine Zusammenarbeit und ein gemeinsames Vorgehen gegen die Besatzungsmächte einigen. Am 1. März 1945 wurden die Truppen der Jugoslawischen Armee mehrheitlich aus den verschiedensten Partisanenverbänden rekrutiert.

## Schicksal der Donauschwaben ab Herbst 1944

Knapp die Hälfte der donauschwäbischen Zivilbevölkerung konnte im Herbst 1944 vor dem Einmarsch der Roten Armee und der Machtübernahme der Partisanen flüchten oder evakuiert werden, nämlich aus Syrmien und Slawonien über 90 Prozent, aus der Batschka und dem Baranja-Dreieck rund die Hälfte und aus dem westlichen Banat nur etwa 15 Prozent.



*Donauschwaben auf der Flucht vor dem Terror der Roten Armee und den Tito-Partisanen*

*aufnehmen wollte. Der Nachbar eilt zum Nachbarn um Rat, den er ihm nicht geben kann, weil er selbst ratlos ist. Der Gedanke, die Heimat verlassen und auf die Landstraße zu ziehen, ohne Hab und Gut und ohne Ziel, war so unfaßbar, daß man glaubte, ein böser Traum habe die Menschen befallen. Doch in der bitteren Wirklichkeit drängte die Zeit. Die Kirchenglocke schlug ihre Stunden unentwegt und gemahnte unerbitterlich an den herannahenden Abschied.“*

*„Der 5. Oktober war ein warmer, sonniger Herbsttag, wie wir ihn in der Ebene der alten Heimat erleben durften. Die Felder zeigten sich in ihrem prächtigen Herbstkleid, die Kukuruzfelder mit reifen goldgelben Kolben und schon dürrer Laub, in den Weingärten reiften die Trauben an den Rebstöcken. Auf den Straßen von Franztal irrten verängstigte und verzweifelte Menschen umher. Mitten unter ihnen Schulkinder mit verstörten Gesichtern vor der Schule, die sie nicht mehr*

Abzüglich der 90.000 Soldaten befanden sich zum Zeitpunkt der kommunistischen Machtübernahme mindestens 195.000 Donauschwaben in ihren Heimatgebieten, die durch die Beschlüsse des AVNOJ enteignet und entrechtet worden waren.

Über 7.000 Zivilpersonen waren im Banat, in der Batschka und in Syrmien im „Blutigen Herbst 1944“ der *Aktion Intelligenzija* durch lokale kommunistische Instanzen, durch die Staatspolizei (OZNA) und durch Partisanen-Kommandos ermordet worden. Ein Großteil der übrigen 170.000 donauschwäbischen Zivilpersonen wurde in zahlreichen Arbeits- und insgesamt acht Konzentrationslagern, die für Betagte, Kranke, Kinder unter 14 Jahren und Mütter mit Kleinkindern errichtet worden waren, interniert. Die Konzentrationslager erwiesen sich bald als Vernichtungslager. Es handelte sich dabei in der Batschka um die Lager Jarek (Bački Jarak) mit 7.000 Todesfällen, Gakowa (Gakovo) mit 8.500 Todesfällen und Kruschiwl (Kruševlje) mit 3.000 bis 3.500 Todesfällen.

„Um fünf Uhr in der Früh wurden wir alle zusammengetrieben. Im Lager und auch während der Arbeit wurden wir von Wachposten und Aufsehern schwer geschlagen. Mich hat man dreimal geschlagen, einmal so schwer, daß ich mich einen Monat lang nicht setzen konnte. Der Partisan, der mich schlug, verwendete dabei einen dicken Stock.“  
(Bericht aus dem Heimatbuch der Ortsgemeinschaft Franztal/Semlin)



Massengrab für die Toten von Gakowa

Im Banat waren es die Lager Molidorf (Molin) mit 3.000 Todesfällen und Rudolfsgnad (Kničanin) mit 11.000 Todesfällen, in Syrmien das Lager Seidenfabrik in Syrmisch Mitrovitz (Sremska Mitrovica) mit 2.000 Todesfällen. In Slawonien gab es die Lager Walpach (Valpovo) mit 1.000 bis 2.000 Todesfällen und Kerndia (Krnđija) mit 500 bis 1.500 Todesfällen.

„Die Kranken und Sterbenden lagen auf einer auf den Boden gestreuten dünnen Strohschicht, so wie es im ganzen Lager der Fall war, dicht gedrängt, mit lose gesetzten Ziegeln voneinander getrennt. Zwischen den Kranken standen und lagen verschmutzte Schalen, armseliges Geschirr mit widerlichen Speiseresten, Töpfe, die als Spucknäpfe dienten, ungereinigte Nachtöpfe, vertrocknete Krumen von ungenießbarem Maisbrot, verschmutzte Fetzen u. ä. durcheinander. Inmitten all dieses Elends die Sterbenden in verschmutzter Wäsche, in ungereinigten Kleidern, im eigenen Kot. Geruch und Ausdünstungen waren fast unerträglich. Hier vollzog sich die letzte Tragödie unseres Volkes. Ich sah unser Volk nie so elend und geschlagen wie hier, sogleich auch nie so groß und heldenmütig.“  
(Bericht aus dem Vernichtungslager Rudolfsgnad)

Insgesamt waren 50.000 der internierten Donauschwaben innerhalb von drei Jahren durch Hunger, Seuchen und Erschießungen in den Arbeits- und Konzentrationslagern umgekommen.



Das Vernichtungslager Walpach nach der Schließung

Knapp 35.000 war unter Lebensgefahr die Flucht aus den Lagern über die nahen Grenzen nach Ungarn und Rumänien geglückt. Ab 1946 wurden Tausende verwaiste Kinder zwangsweise aus den Lagern in Kinderheime eingeliefert und einer radikalen Slawisierung unterworfen.

Außerdem wurden über 8.000 Frauen zwischen 18 und 35 Jahren und über 4.000 Männer zwischen 16 und 45 Jahren zur Jahreswende 1944/1945 aus der Batschka und dem Banat in die UdSSR zur Zwangsarbeit deportiert. 2.000 von ihnen gingen dabei bis 1949 elendig zugrunde. Der Völkermord an den Donauschwaben forderte über 60.000 zivile Opfer. 1948 wurden die Lager aufgelöst. Die noch rund 80.000 Überlebenden des Völkermords mußten dreijährige Arbeitsverträge eingehen und konnten sich erst in den 50er Jahren unter Erlegung eines hohen „Kopfgeldes“ loskaufen und nach Deutschland oder Österreich, in der Regel völlig mittellos, ausreisen.

## Schluchten und Karsthöhlen in Slowenien

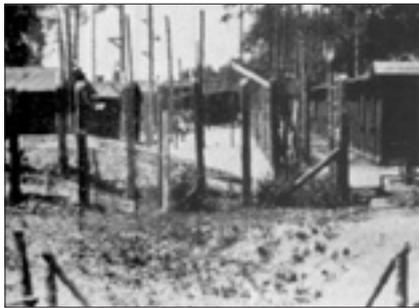
Der Vorsitzende der ersten slowenischen Regierung nach 1945, Boris Kidrič, verkündete auf dem Hauptplatz in Marburg:

*„Aus den nördlichen Gebieten müssen die Reste des Deutschtums verschwinden. Es ist unzulässig, daß diese Reste noch auf slowenischer und jugoslawischer Erde spazierengehen. Diese Leute, die den Schweiß des Volkes ausgesaugt haben, diese Leute, die mithalfen, unser Volk zu versklaven, diese Leute dürfen nicht mehr hier bleiben. Es darf nicht sein, daß in unserer Kolchose noch Leute sind, die vom Fleiß und Schweiß unserer Winzer lebten und diese ausbeuteten.“*

Der Großteil der Deutsch-Untersteirer und Gottscheer durfte erst ab dem 6. Mai 1945 vor der heranrückenden Front flüchten, wodurch ein Teil der deutschen Zivilbevölkerung dem Terror der Tito-Partisanen hilflos ausgeliefert war. Zu schrecklichen Massenexekutionen kam es etwa in Bachern/Pohorje, wo über 2.000 deutsche Zivilisten hingerichtet wurden. Eine ähnliche Tragödie spielte sich auch im Gottscheer Hornwald ab. Nach vorsichtigen Schätzungen waren den Ausschreitungen und kommunistischen Exekutionskommandos der OZNA auf slowenischen Gebiet über 6.000 zivile Deutsche zum Opfer gefallen.

Nachdem die englische Besatzungsmacht die Grenzen nach Kärnten und der Steiermark für die deutschen Flüchtlinge gesperrt hatte, wurden für die Deutschen Arbeits- und Konzentrationslager eingerichtet, wobei die beiden Lager in Sterntal (Strnišče) und Tüchern (Teharje) mit 7.000 Todesfällen die schlimmsten waren.

*„Ein Teil der Flüchtlinge wurde auf Lastwagen geladen, und gerade diese haben in Tüchern den Tod gefunden. Der Großteil aber wurde an Ort und Stelle, und noch mehr, im Gottscheer Hornwald umgebracht. Tüchern war schrecklich. Es war nicht nur das Lager, in welchem die Flüchtlinge erschossen wurden, hier wurde der Großteil der*



Das Vernichtungslager Sterntal bei Pettau

*Regimegegner umgebracht, jene, die für Verräter gehalten wurden, und vor allem die vermögenden Einheimischen. Die Erschießungen fanden nur in den Abendstunden statt. Bald war der Boden um das Lager mit Körpern gefüllt. Von Tag zu Tag standen mehr Leute auf den Abschlußlisten. Sie wurden in verschiedene Orte in der Umgebung Cillis gebracht, vor allem in das Bergwerk Huda jama bei Laško/Tüffer, in die Naturhöhle bei Hrastnik, in die Košnica und wahrscheinlich noch sonstwohin.“*

(Bericht aus dem Vernichtungslager Tüchern)